

**RS OGH 1999/1/26 4Ob345/98h,  
4Ob208/09f, 4Ob101/11y,  
4Ob105/11m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1999

## Norm

UrhG §15 Abs1

UrhG §18a

## Rechtssatz

Durch das Vervielfältigungsrecht soll dem Urheber ein Entgelt für diejenigen Nutzungshandlungen gesichert werden, die darin bestehen, dass ein Werkgenuss durch Vervielfältigungen des Originals erfolgt. Während das Original die Werknutzung nur durch einen relativ beschränkten Personenkreis ermöglicht, tritt durch die Vervielfältigung des Werkes ein Multiplikationseffekt ein, werden doch zusätzliche Werknutzungsmöglichkeiten für einen sehr viel größeren Personenkreis eröffnet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 345/98h  
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 345/98h  
Veröff: SZ 72/11
- 4 Ob 208/09f  
Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 208/09f  
Auch; Beisatz: Multiplikationseffekt durch Vervielfältigung oder interaktive Sichtbarmachung des Werks. (T1);  
Veröff: SZ 2010/15
- 4 Ob 101/11y  
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 101/11y  
Vgl; Beisatz: Da dem Urheber nicht bloß ein Entgelt für solche Nutzungshandlungen zufließen soll, die einen Werkgenuss ermöglichen, sondern ihm durch seine gesetzlichen Verwertungsrechte auch die Kontrolle über die Nutzung seines Werks eingeräumt werden soll, scheidet eine unzulässige Vervielfältigungshandlung nicht schon deswegen aus, weil keine wirtschaftlich verwertbare Kopie des Originals hergestellt wurde. (T2); Beisatz: Hier: Vergrößerungsmöglichkeit eines auf eine Internetseite gestellten Bildes durch „Mausklick“. (T3); Veröff: SZ 2011/103
- 4 Ob 105/11m  
Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m  
Vgl auch; Beisatz: Das Verwertungsrecht nach § 18a UrhG knüpft nicht am individuellen Werkgenuss, sondern an der Werkvermittlung durch Dritte an. (T4); Beisatz: Werden Vorschaubilder („Thumbnails“) nur so lange im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers zwischengespeichert, als die Seite mit den Ergebnissen der Suchmaschine angezeigt wird („client-caching“), liegt – ungeachtet der Frage, ob überhaupt eine Vervielfältigung gegeben ist – jedenfalls mangels eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung eine freie Werknutzung nach § 41a UrhG vor. (T5); Veröff: SZ 2011/118

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111449

## Im RIS seit

25.02.1999

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)